

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Mechatronische Systemtechnik
(Systems Engineering)
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 15.06.2016**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 15 Absatz 4, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronische Systemtechnik (Systems Engineering) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 20.02.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2013 der Hochschule Magdeburg-Stendal, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 14 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ergänzt durch den Wortlaut „sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 neu gefasst und erhält den Wortlaut „Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten“.
3. Im § 6 Absatz 2 wird die Zahl „158“ durch die Zahl „161“ ersetzt.
4. Der § 14 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Wortlaut:

**„§ 14
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen
sowie von außerhalb des
Hochschulwesens erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Die Anrechnung einer Bachelor-Arbeit eines bereits abgeschlossenen Studiengangs als Bachelor-Arbeit im Studiengang Mechatronische Systemtechnik ist ausgeschlossen.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 30 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.“

5. Der § 19 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Wortlaut:

**„§ 19
Nachteilsausgleich,
Schutzfristen,
Kompensationsmöglichkeiten**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahe stehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.“

6. Die bisherige Anlage wird ersetzt durch die Anlage dieser Satzungsänderung.

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

Artikel III

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 15.06.2016 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.07.2016.

Die Rektorin

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Mechatronische Systemtechnik

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester					2. Semester					3. Semester					Σ (1. – 3. S.)	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	SWS	C
1.	Mathematik I	4V/2Ü	6	LN	K90	6											6	6
2.	Physik und wiss. Arbeiten		5			5		5		K90	5						10	10
2.1	Physik I	2V/1Ü																
2.2	Labor Physik I	1LP		EA														
2.3	wissenschaftliches Arbeiten I	1V			LN													
2.4	Physik II						2V/1Ü											
2.5	Labor Physik II						1LP		EA									
2.6	wissenschaftliches Arbeiten II						1V			LN								
3.	Grundlagen der Elektrotechnik	2V/2Ü	4		K90	5											4	5
4.	Informatik und Digitaltechnik	5V/2Ü	7	LN,M	K90	7											7	7
5.	Technische Mechanik I	2V 1,75Ü 0,25 LP	4		K90	5											4	5
6.	Grundlagen Industriedesign		2			2		3			3						5	5
6.1	Analytisches Zeichnen	1V/1Ü			LN													
6.2	Gestaltungsgrundlagen						1V/2S			LN								
6.	Mathematik II						4V/2Ü	6	LN	K90	6						6	6
7.	Grundlagen mechatronische Systemtechnik							4			5						4	5
7.1	Grundlagen mechatron. Systemt.						2V			K90								
7.2	Laborübungen						2LP		EA									
8.	Signale und Systeme						2V/2Ü	4		K90	5						4	5
9.	Technische Mechanik II						2V/2Ü	4		K90	5						4	5
6.	Mathematik III											4V/2Ü	6	LN	K90	6	6	6
10.	Grundlagen Elektr. Energietechnik											V	4		K135	4	4	4
11.	Grundlagen der Automatisierungstechnik											V	4		K135	4	4	4
12.	Grundlagen der Kommunikationstechnik											V	4		K135	4	4	4
13.	Technisches Wahlpflichtlabor											LP	1	LN		2	1	2
14.	Werkstofftechnik I											V	4		K90	5	4	5
15.	Betriebswirtschaftslehre												5		K120	5	5	5
15.1	Allg. Betriebswirtschaftslehre											2V/ 0,5Ü						
15.2	Marketing											2V/ 0,5Ü						
	Σ Pflichtmodule		28			30		26			29		28			30	82	89

Nr	Pflichtmodule	4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester			Summe 4.-7. Sem.	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	PVL	PL	C	SWS	C
16.	Eingebettete MC-Systeme		4			5											4	5		4	5
16.1	Eingebettete MC-Systeme	2sV/1Ü				K90															
16.2	Eingebettete MC-Systeme	1LP		EA																	
17.	Leistungselektronik		5			5														5	5
17.1	Leistungselektronik	3sV/1Ü				K90															
17.2	Labor Leistungselektronik	1LP		EA																	
18.	Grundl. Konstruktion u. Fertigung		6			K90	6													6	6
18.1	Konstruktion	2sV		B																	
18.2	Fertigung	2sV/2Ü																			
19.	Technische Mechanik III	2sV 1,75Ü 0,25LP	4			K90	5													4	5
20.	Werkstofftechnik II	2sV 1Ü 1LP	4			K90	5													4	5
21.	CAD/Rap. Prototyp./Kurzprojekt ID		4			LN	5													4	5
21.1	CAD / Rapid Prototyping	1sV/1Ü		E																	
21.2	Kurzprojekt	2P		E																	
22.	Regelungstechnik							5				5								5	5
22.1	Regelungstechnik						4sV				K90										
22.2	Labor Regelungstechnik						1LP		EA												
23.	Konstruktionselemente						sV	4			K120	5								4	5
24.	Robotik u. Roboterprogrammierung						2sV 1Ü 1LP	4			K90	5								4	5
25.	Getriebe u. Antriebssysteme						3sV 1,5Ü 0,5LP	5			K90	5								5	5
26.	Hauptprojekt Industriedesign						1S/4P	5			P, R	5	(1S/4P			P, R)				5	5
27.	CAD											Ü	4			K90	5			4	5
28.	Montagesysteme u. Montageautomatisierung												2sV/2LP	4	B	K60	5			4	5
29.	Fluidtechnik												3sV 1Ü 1LP	5		K90	5			5	5

Nr.	Wahlpflichtmodule	4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester			Summe 4.-7. Sem.	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	PVL	PL	C	SWS	C
30.	Techn. Wahlpflichtmodul 1						Div. (3sV/1Ü)			5Div.)		Div.	4		Div.	5				4	5
31.	Techn. Wahlpflichtmodul 2						Div. (2sV/2Ü)	4		Div.	5									4	5
32.	Techn. Wahlpflichtmodul 3											Div. (2sV/2Ü)	4		Div.	5				4	5
33.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul											Div. (4sV)	4		Div.	5				4	5
	Σ Pflicht- und Wahlpflicht- module		27			31		27			30		25			30				79	91
Praxismodule																					
34.	Praktikum																	PB		18	18
35.	Bachelorprüfung (mit Bachelorarbeit u. Kolloquium)																			12	12
	Gesamt 1. – 7. Semester																			161	210